

Erläuterung zu Tagesordnungspunkt 1 gemäß § 124a Satz 1 Nr. 2 AktG

Zu Tagesordnungspunkt 1:

„Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des gebilligten Konzernabschlusses für das Geschäftsjahr 2017, des zu einem Bericht zusammengefassten Lageberichts und Konzernlageberichts für das Geschäftsjahr 2017 mit dem Bericht des Aufsichtsrats sowie dem erläuternden Bericht des Vorstands zu den Angaben nach §§ 289a Abs. 1; 315a Abs. 1 HGB“

Zu Tagesordnungspunkt 1 ist keine Beschlussfassung vorgesehen. Der Aufsichtsrat hat den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss und den Konzernabschluss gebilligt. Der Jahresabschluss ist damit gemäß § 172 Satz 1 AktG festgestellt. Eine Beschlussfassung der Hauptversammlung über die Billigung und Feststellung sieht das Gesetz nur in Sonderfällen vor, insbesondere wenn Vorstand und Aufsichtsrat dies beschließen oder der Aufsichtsrat die Abschlüsse nicht billigt. Da der Aufsichtsrat den Jahresabschluss der Nordex SE gebilligt hat und Vorstand und Aufsichtsrat nicht beschlossen haben, der Hauptversammlung den Jahresabschluss zur Feststellung vorzulegen, verbleibt es bei der Regelung des § 175 Abs. 1 AktG. Danach ist vorgesehen, dass die Hauptversammlung zur Entgegennahme u. a. des festgestellten Jahresabschlusses und des Lageberichts, eines vom Aufsichtsrat gebilligten Konzernabschlusses sowie des Konzernlageberichts zuständig ist. Zu diesem Zweck hat der Vorstand die ordentliche Hauptversammlung einberufen. Auch eine Beschlussfassung der Hauptversammlung über die weiteren in Tagesordnungspunkt 1 genannten, der Hauptversammlung vorzulegenden Unterlagen ist gesetzlich nicht vorgesehen.